

KLEINE ANFRAGE

des Abgeordneten Hannes Damm, Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Photovoltaik auf Liegenschaften des Landes und Umsetzung des Artikels 10 der Richtlinie (EU) 2024/1275

und

ANTWORT

der Landesregierung

1. Die Europäische Union hat die Mitgliedstaaten in der Richtlinie „Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden“ in Artikel 10 dazu verpflichtet sicherzustellen, dass Solarenergieanlagen auf Gebäuden zu errichten sind, sofern diese technisch geeignet sowie wirtschaftlich und funktional realisierbar sind.
Wie plant die Landesregierung die landesrechtliche Umsetzung für Wohn- und Nichtwohngebäude und öffentliche Gebäude sowie überdachte Parkplätze in Mecklenburg-Vorpommern?
 - a) Bis wann plant die Landesregierung eine Umsetzung in Landesrecht?
 - b) Wie beurteilt die Landesregierung die verbleibende Zeit bis zum Inkrafttreten zum 1. Januar 2027 für neue öffentliche Gebäude und neue Nichtwohngebäude, um entsprechende Planungen und Anträge anzupassen?
 - c) Wie stellt die Landesregierung entsprechende Planungssicherheit für Bürgerinnen/Bürger und Wirtschaft sicher?

Die Umsetzung in nationales Recht obliegt dem Bundesgesetzgeber. Die Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/1275 über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden in Bundesrecht ist noch nicht erfolgt. Voraussichtlich erfolgt diese über das Gebäudeenergiegesetz (GEG). Die Landesregierung plant keine eigene Umsetzung in Landesrecht, um nicht erforderliche Doppelregelungen zu vermeiden.

Zu a)

Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen.

Zu b)

Gemäß Artikel 35 der Richtlinie (EU) 2024/1275 müssen die Mitgliedstaaten bis zum 29. Mai 2026 die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft setzen, um die Umsetzung der Anforderungen aus der Richtlinie national sicherzustellen. Der aktuelle Stand der Umsetzung beim Bund ist der Landesregierung nicht bekannt.

Zu c)

Die Planungssicherheit für Bürgerinnen und Bürger sowie der Wirtschaft tritt nach Novellierung des Gebäudeenergiegesetzes durch den Bund ein.

2. Wie plant die Landesregierung die Umsetzung für neue Liegenschaften im Eigentum des Landes?

Die Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/1275 über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden in Bundesrecht ist noch nicht erfolgt. Dementsprechend kann zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch keine Aussage zur Umsetzung des Artikels 10 für neue Liegenschaften im Eigentum des Landes getroffen werden.

Entsprechend den mit Erlass des Finanzministeriums Mecklenburg-Vorpommern vom 3. Mai 2022 eingeführten „Energieeffizienzfestlegungen für klimaneutrale Neu-/Erweiterungsbauten, Gebäudesanierungen und Anmietungen des Landes Mecklenburg-Vorpommern“ (EEF MV) prüft die Staatliche Bau- und Liegenschaftsverwaltung (SBLV M-V) bereits jetzt bei jeder Neubaumaßnahme in der Zuständigkeit der SBLV M-V die Installation einer Photovoltaikanlage auf der Dachfläche des neu zu errichtenden Gebäudes.

3. Nach Absatz 3 Buchstabe b gilt die Installation der Solarenergieanlage in Abhängigkeit zur Nutzfläche des Daches zeitlich gestaffelt bis zum 31. Dezember 2030 auch für öffentliche Bestandsgebäude.
Wie plant die Landesregierung die Umsetzung für bestehende Liegenschaften im Eigentum des Landes?

Auf die Antwort zu Frage 2 wird verwiesen, die in gleicher Weise auch für Grundsanierungen bei Bestandsgebäuden in Zuständigkeit der SBLV M-V gilt.

4. In der Antwort der Landesregierung zu Frage 1 der Kleinen Anfrage auf Drucksache 8/1591 heißt es „Hierfür [„PV auf jedes Dach“] werden gegenwärtig die von den Staatlichen Bau- und Liegenschaftsämtern (SBL) betreuten Landesliegenschaften auf potenziell geeignete PV-Flächen (Dächer, Stellplätze und Freiflächen) untersucht. Die Erfassung befindet sich noch in der Bearbeitung.“
Ist die Bearbeitung zwischenzeitlich abgeschlossen worden?
- a) Umfasst die abgeschlossene oder laufende Erfassung alle Gebäudetypen (öffentliche Gebäude, Nichtwohngebäude), für die nach Artikel 10 der Neufassung der Richtlinie über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden die Installation einer Solaranlage zukünftig verpflichtend wird?
 - b) Wenn nicht, bis wann plant die Landesregierung eine aktualisierte Erhebung für alle betroffenen Gebäude?
 - c) Wie lautet das Ergebnis (bitte tabellarisch angeben)?

Die Potenzialerfassung der für Photovoltaik geeigneten Flächen auf den von den Staatlichen Bau- und Liegenschaftsämtern (SBL) bewirtschafteten Liegenschaften wurde grundsätzlich abgeschlossen. Hierbei wurden Dächer, Stellplätze und Freiflächen erfasst, die zunächst aufgrund ihrer Ausrichtung und der Größe der jeweiligen Fläche für die Aufnahme einer PV-Anlage als potenziell geeignet erscheinen. Vertiefte Prüfungen der Realisierbarkeit der PV-Anlagen, wie z. B. Statik, Brandschutz, Verfügbarkeit der Netzstruktur oder öffentlich-rechtliche Anforderungen, werden bei konkreten Planungsvorhaben im Einzelfall durchgeführt.

Zu a)

Die in der Antwort zu Frage 4 benannte Potenzialerfassung umfasst nicht alle Gebäudetypen, für die nach Artikel 10 der Neufassung der Richtlinie über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden die Installation einer Solaranlage zukünftig verpflichtend sein wird. In der Potenzialerfassung der SBLV M-V wurden bestehende öffentliche Gebäude nach Artikel 10 Absatz 3 Satz 1 lit. b), die sich nicht auf den von den SBL bewirtschafteten Liegenschaften befinden, wie z. B. der kommunale Gebäudebestand, sowie sonstige bestehende Nichtwohngebäude mit einer Gesamtnutzfläche von mehr als 500 m² nach Artikel 10 Absatz 3 Satz 1 lit. c) nicht erfasst.

Zu b)

In der in der Antwort zu Frage 4 benannten Potenzialerfassung konnten die Vorgaben des Artikels 10 der Neufassung der Richtlinie (EU) 2024/1275 für die von den SBL bewirtschafteten Liegenschaften nicht berücksichtigt werden, da die betreffende EU-Richtlinie erst am 24. April 2024 in Kraft trat. Die Potenzialerfassung der SBLV M-V umfasst somit nicht alle Gebäude, für die die Installation einer Solaranlage nach der Richtlinie (EU) 2024/1275 vorgesehen ist. In der Potenzialerfassung wurden zudem nur die potenziell für Photovoltaik geeigneten Dachflächen unabhängig von der Gesamtnutzfläche des jeweiligen Gebäudes erfasst. Nach erfolgter Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/1275 in Bundesrecht wird die SBLV M-V auf Grundlage der bundesgesetzlichen Regelungen eine aktualisierte Erhebung zu den von der Solarpflicht betroffenen Gebäuden in ihrer Zuständigkeit erstellen.

Zu c)

Auf die Antwort zu Frage b) wird verwiesen. Für den Zuständigkeitsbereich der SBLV M-V liegt noch kein abschließendes Ergebnis für alle vom Artikel 10 der Neufassung der Richtlinie (EU) 2024/1275 betroffenen Gebäude vor.

5. Wie viele der in Frage 4 erfassten Stellplätze (Fläche) im Landeseigentum wurden als grundsätzlich für die Installation von Photovoltaikanlagen geeignet bewertet?
 - a) Für wie viele dieser geeigneten Stellplätze ist eine Installation von Photovoltaikanlagen konkret geplant und wie verteilt sich die geplante installierte Leistung über die nächsten Jahre?
 - b) Auf wie vielen und welchen Stellplätzen sollen aus welchen Gründen keine Photovoltaikanlagen installiert werden?
 - c) Wie viele Stellplätze im Landeseigentum wurden im Rahmen der Erfassung nach Frage 4 insgesamt erfasst und bewertet?

In der Potenzialerfassung der SBLV M-V wurden 20 bestehende Stellplatzanlagen mit einer Gesamtfläche von rund 30 000 m² ermittelt, die aufgrund ihrer Ausrichtung und Größe als potenziell geeignet für die Installation von Photovoltaikanlagen erscheinen. Sämtliche dieser Stellplatzanlagen müssten zur Installation von PV-Anlagen nachträglich in Form von Carportanlagen überdacht werden. Vertiefte Prüfungen der Realisierbarkeit der Überbauung von Stellplatzanlagen, wie z. B. Statik, Brandschutz, Verfügbarkeit der Netzstruktur oder öffentlich-rechtliche Anforderungen, sind bei konkreten Planungsvorhaben im Einzelfall durchzuführen.

Zu a) und b)

Derzeit ist für keine der ermittelten Stellplatzanlagen eine Installation von Photovoltaikanlagen geplant.

Zu c)

Die genaue Anzahl an Stellplätzen, die im Zuge der Potenzialerfassung auf den von den SBL bewirtschafteten Liegenschaften betrachtet wurden, kann nicht beziffert werden, da in der Erfassung nur die potenziell geeigneten Stellplatzanlagen ausgewiesen wurden.

6. In der Antwort der Landesregierung zu Frage 5 der Kleinen Anfrage auf Drucksache 8/1591 (Parameter der Wirtschaftlichkeitsberechnung) wird auf die Antwort der Landesregierung zu Frage 2 der Kleinen Anfrage auf Drucksache 7/2661 verwiesen.
Werden die dort aufgelisteten Parameter regelmäßig auf ihre Aktualität hin geprüft und angepasst?
- a) Bewertet die Landesregierung eine Investition in eine Solaranlage als wirtschaftlich, wenn die Annuität positiv ist, also mindestens das eingesetzte Kapital, verzinst mit dem Kalkulationszinsfuß, zurück-erhält oder einspart?
 - b) Wenn nicht, welche Kennzahl wird herangezogen?
 - c) Wenn Frage 6 mit nein beantwortet wird, wie wird dem rasanten Preisverfall auf dem PV-Markt und der damit deutlich schneller erreichbaren Wirtschaftlichkeit von PV-Anlagen ansonsten Rechnung getragen?

Die Feststellung der Wirtschaftlichkeit von Photovoltaikanlagen wird, insbesondere vor dem Hintergrund sinkender Modulpreise und sich verändernder Rahmenbedingungen, in regelmäßigen Abständen überprüft.

Die in der Antwort der Landesregierung zu Frage 2 der Kleinen Anfrage auf Drucksache 7/2661 aufgelisteten Parameter stellen lediglich pauschale Kostenansätze für Systemkomponenten von Photovoltaikanlagen dar und dienten zum Zeitpunkt der Beantwortung der Kleinen Anfrage als Richtwerte nur für die Wirtschaftlichkeitsbetrachtung der in der Antwort der Landesregierung zu Frage 1 der Kleinen Anfrage auf Drucksache 7/2661 aufgelisteten Gebäude. Da für diese Untersuchung keine detaillierten und aktuellen Kostendaten für PV-Anlagen vorlagen, wurde für die Wirtschaftlichkeitsbetrachtung auf pauschale Kostenansätze zurückgegriffen. Aktuelle Kostenaufstellungen für die Installation von PV-Anlagen beinhalten detaillierte, individuelle und aktuelle Kosten für einzelne Systemkomponenten und Bauleistungen, sodass die in der Antwort der Landesregierung zu Frage 2 der Kleinen Anfrage auf Drucksache 7/2661 benannten pauschalen Kostenansätze für aktuelle Investitionen nicht mehr zur Anwendung kommen.

Zu a) und b)

Sofern bei der Wirtschaftlichkeitsuntersuchung für eine Photovoltaikanlage die Annuitätenmethode zur Anwendung kommt, werden die ermittelten Stromgestehungskosten mit den Kosten der Strombedarfsdeckung durch den Stromeinkauf über einen Zeitraum von 25 Jahren verglichen. Sollten die Stromgestehungskosten bei Einsatz der Solaranlage unter den kalkulatorischen Stromeinkaufskosten liegen, ist die Investition in die Solaranlage wirtschaftlich. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Einkaufskosten in den letzten Jahren massiven Schwankungen unterworfen waren.

Zu c)

Auf die Antwort zu Frage 6 wird verwiesen.

7. In der Vorbemerkung der Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage auf Drucksache 8/1591 heißt es „Die steuerrechtlichen Voraussetzungen für eine Einspeisung des über den Eigenverbrauch hinausgehenden Stromanteils in das öffentliche Netz werden gegenwärtig im Finanzministerium geschaffen.“
Welche Voraussetzungen haben gefehlt?
- a) Wurden die Voraussetzungen zwischenzeitlich geschaffen, und wenn ja, wie?
 - b) War das Fehlen der Voraussetzungen ursächlich für den „angestrebten Eigenverbrauchsanteil des PV-Stromes“ von 90 Prozent und damit auch für die Dimensionierung der Solaranlagen?

Die aktuellen steuerrechtlichen Vorgaben erfordern die Gründung eines Betriebes gewerblicher Art, sofern bei der Einspeisung des über den Eigenverbrauch hinausgehenden Stromanteils in das öffentliche Netz Erlöse erzielt werden. Damit verbunden sind zusätzliche Verpflichtungen und Aufgaben, die aus steuerrechtlicher Sicht eingehend zu betrachten waren.

Zu a)

Grundsätzlich sind die steuerlichen Voraussetzungen für den Betrieb von PV-Anlagen innerhalb der SBLV M-V geschaffen und werden kontinuierlich fortgeschrieben. Der Umfang hängt dabei von der individuellen Ausprägung der einzelnen PV-Anlage ab. Die SBLV M-V verfolgt mehrere Strategien beim Ausbau der PV-Anlagen mit unterschiedlichen steuerrechtlichen Auswirkungen. Grundsätzlich wird ein hoher Eigenverbrauchsanteil des erzeugten Solarstroms auf der Landesliegenschaft angestrebt, auf der sich die jeweilige PV-Anlage befindet.

Gleichzeitig besteht das klimapolitische Ziel, Dachflächen möglichst großflächig mit PV-Modulen zu belegen. Hierbei werden die über den Eigenverbrauch hinausgehenden Stromanteile in das öffentliche Netz eingespeist.

Alternativ wird aktuell im Rahmen eines Projektes die Implementierung eines Strombilanzkreismodells geprüft. Hierbei wird ein überschüssiger selbsterzeugter Strom bilanziell an andere Liegenschaften über das öffentliche Stromnetz geleitet und dort zur Strombedarfsdeckung angerechnet. Aufgrund seines innovativen Charakters ist das Strombilanzkreismodell noch nicht am Markt etabliert. Gegenstand der Prüfung ist u. a., ob sich damit die steuerlichen Anforderungen an den Betrieb einer PV-Anlage reduzieren und die Wirtschaftlichkeit von mit Modulen voll belegten Dachflächen erhöhen lässt.

Zu b)

Das Fehlen der steuerlichen Voraussetzungen war zum Zeitpunkt der Antwort der Landesregierung zu der Kleine Anfrage auf Drucksache 7/2661 nicht ursächlich für die Anpassung der Größe der PV-Anlage an einen Eigenverbrauchsanteil von 90 Prozent, sondern die aufgrund der damals gegebenen Umstände fehlende Wirtschaftlichkeit.